

**go.Rheinland-Gebiet: alle**  
**Städte**  
**Kreise**  
**Gemeinden**  
**Verkehrsunternehmen**  
**ÖPNV/SPNV**

Köln, 31. Januar 2024

**ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung des Zweckverbandes go.Rheinland und des Landes NRW gemäß §§ 12, 13 ÖPNVG NRW – Meldefrist 31. März 2024**

- (1) Anmeldung neuer Vorhaben zur Gewährung einer Zuwendung**
- (2) Bestätigung eingeplanter Maßnahmen**
- (3) Aufforderung zum Abschluss von § 12-ALT-Maßnahmen und Sachstandsmeldung**

Sehr geehrte Anrede,

bis spätestens zum **31. März d. J.** bieten wir Ihnen Gelegenheit, neue Investitionsvorhaben des ÖPNV und des SPNV zur Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW anzumelden. Mit gleicher Frist benötigen wir eine Bestätigung bereits eingeplanter Maßnahmen.

Des Weiteren bitten wir um Kenntnisnahme folgender Hinweise:

- Die go.Rheinland GmbH beabsichtigt, der Versammlung des Zweckverbandes go.Rheinland im März d. J. die Aufnahme von **Investitionsmaßnahmen auf Betriebshöfen des ÖSPV**, für die kein anderer Förderzugang besteht, als **Sonderprogramm** zur Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW mit einem Fördersatz von 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten vorzuschlagen. Die Maßnahmen müssen unmittelbar dem Betrieb und der Instandhaltung bzw. Wartung der Fahrzeuge des ÖSPV dienen. Entsprechend nicht förderfähig wären beispielsweise Fahrzeuge, Gebäude, bewegliche Werkstattausrüstung oder Anlagen zur Energieerzeugung. Entsprechende Maßnahmen wären bis Ende 2025 durchzuführen und der überwiegende Teil der Mittel sollte vor dem 30.06.2025 verausgabt sein.
- **Anträge auf Auszahlung** für das laufende Haushaltsjahr bitten wir bis spätestens zum 1.10. eines jeden Jahres gleichzeitig mit der Meldung zum Mittelausgleich beim Zweckverband go.Rheinland einzureichen.
- Bitte beachten Sie für bewilligte Maßnahmen den im Zuwendungsbescheid festgelegten **Durchführungszeitraum**. Sobald erkennbar ist, dass dieser überschritten wird, ist beim Zweckverband go.Rheinland schriftlich (per E-Mail an [investitionsfoerderung@gorheinland.com](mailto:investitionsfoerderung@gorheinland.com)) ein begründeter Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums zu stellen.
- Über die Aufnahme in ein Förderprogramm erhalten die Antragsteller eine Einplanungsmitteilung. Die jährliche Mitteilung über die bestehende Einplanung ist für die spätere Bewilligung ohne Bedeutung und ist seit dem letzten Jahr entfallen.

- Für die Vergabe von Aufträgen zu Fördermaßnahmen sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zu beachten. Welche Regelungen für den jeweiligen Einzelfall maßgeblich sind, hat der Zuwendungsempfänger jeweils in eigener Verantwortung, ggf. unter Hinzuziehung geeigneter Fachleute, zu ermitteln. Vergaberechtliche Auskünfte gehören nicht zum Aufgabenspektrum der go.Rheinland GmbH.
- Für Recherchen zu weiteren Fördermöglichkeiten im Bereich Mobilität möchten wir Sie auf den in Zusammenarbeit zwischen der go.Rheinland GmbH und dem Zukunftsnetz Mobilität NRW entwickelten „Förderfinder“ des Landes NRW unter [www.foerderfinder.nrw.de](http://www.foerderfinder.nrw.de) hinweisen.

## zu (1) **Anmeldung neuer Vorhaben zur Gewährung einer Zuwendung**

### **Anmeldungen zur Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW – Pauschalierte Investitionsförderung des Zweckverbandes go.Rheinland**

Soweit Sie Zuwendungen für ein neues ÖPNV-/SPNV-Investitionsvorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß den Weiterleitungsrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland für das Förderprogramm 2024 bis 2028 beantragen wollen (zu den Fördergegenständen vgl. ANLAGE), bitten wir um Zusendung Ihrer Anmeldeunterlagen. Ein Finanzierungsantrag wird erst für den Fall der Programmaufnahme erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen zu Mobilstationen und zur Stellplatzdetektion an Park-and-ride-Anlagen gemäß Beschluss der Versammlung beim Zweckverband go.Rheinland im Zeitraum bis 31.03.2025 jederzeit zur Förderung angemeldet werden können (vgl. Ds. [go.Rheinland-39/2023](#) vom 24.03.2023).

Die Weiterleitungsrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland sowie das Anmeldeformular ([Anlage F-1](#)) sind auf der Internetseite der go.Rheinland GmbH unter „[Investitionsförderprogramm des Zweckverbandes go.Rheinland](#)“ eingestellt. Bitte senden Sie uns die Anmeldeunterlagen in einfacher Ausfertigung schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form zu (als E-Mail-Dateianlage an [investitionsfoerderung@gorheinland.com](mailto:investitionsfoerderung@gorheinland.com) oder via Download-Link). Beim Einreichen mehrerer Anmeldungen bitten wir um Mitteilung einer Rangfolge. Der Zweckverband go.Rheinland wird die angemeldeten Vorhaben auf ihre grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit prüfen und nach ihrer Dringlichkeit bewerten. Die Einplanung bzw. Programmaufnahme der Vorhaben erfolgt voraussichtlich am **26. Juni** dieses Jahres durch Beschluss der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland**. Bei größeren Maßnahmen bitten wir, die Realisierung in Baustufen zu prüfen und ggf. entsprechend anzumelden. Die Fördergegenstände sind in gekürzter Fassung in der Anlage zu diesem Schreiben enthalten.

Maßnahmen des barrierefreien Haltestellenausbaus (mit zwf. Kosten > 100.000 EUR) sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen bitten wir entsprechend den Regelungen des Landes zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW anzumelden.

Der Zweckverband go.Rheinland fördert die Bau- und Grunderwerbsausgaben der eingeplanten Investitionsmaßnahmen im Regelfall mit 90 %, Maßnahmen zu Betriebsleitsystemen und elektronischem Fahrgeldmanagement mit 75 % und Erneuerungsmaßnahmen mit 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zusätzlich gewährt der Zweckverband go.Rheinland für die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen – mit Ausnahme von Erneuerungsmaßnahmen im ÖPNV – eine pauschale Zuwendung in Höhe von 3 %, bei Elementen der Mindestausstattung von Mobilstationen in Höhe von 10 % und bei Schienenmaßnahmen in Höhe von 5 % der durch den Zweckverband go.Rheinland festgestellten zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags.

### **Anmeldungen zur Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW – Besonderes Landesinteresse**

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen (zu den Fördergegenständen vgl. ANLAGE). Die Maßnahmen sind beim Zweckverband go.Rheinland spätestens bis zum 31. März eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird.

#### Abweichende Fristen gelten für:

- Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer

Werkstatteinrichtungen (§ 13 Absatz 1 Nr. 6 ÖPNVG NRW) sowie Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen (§ 13 Absatz 1 Nr. 7 ÖPNVG NRW): Diese können ohne Anmeldefrist ganzjährig angemeldet werden.

- Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms: Diese sind spätestens bis zum 30. September des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraums zwei Jahre vorausgeht.

Weitere Hinweise zu:

- Investitionsmaßnahmen zum **Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen** (gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 ÖPNVG NRW):
  - Soweit Maßnahmen der „kommunalen Schiene“ in einem der „Grunderneuerungspakete“ des GVFG-Bundesprogramms enthalten sind oder der zugehörige Maßnahmenplan fortgeschrieben wird, ist eine weitere Anmeldung obsolet.
  - Der Fördersatz für Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 3 ÖPNVG NRW ist auf höchstens 60 % der zwf. Investitionsausgaben begrenzt. Als Grunderneuerung in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommene Maßnahmen fördert der Bund mit bis zu 50 % und das Land ergänzend mit 10 % der zwf. Investitionsausgaben.
- Investitionsmaßnahmen zur **barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV** mit Ausnahme des SPNV (gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW):

Maßnahmen, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, sind grundsätzlich zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW anzumelden.

- Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen an Haltestellen von Stadtbahnen, Straßenbahnen oder Bussen zur barrierefreien Gestaltung mit zuwendungsfähigen Investitionsausgaben von mindestens 100.000 Euro. Dabei ist die Förderung von Maßnahmenpaketen bestehend aus mehreren Haltestellen möglich, sofern diese Bestandteile eines Maßnahmenkonzeptes mit Prioritätenreihung zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV sind, das sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde bzw. des Aufgabenträgers erstreckt. Dies ist entsprechend darzustellen.
- Zuwendungsfähig sind: Fahrgastunterstände (auch mit Dachbegrünung), Sitzgelegenheiten, Haltestellenschilder mit Linienbezeichnung, Informations- und Fahrplantaafeln, Beleuchtung mit Netzanschluss oder Solarbetrieb, Abfallbehälter, Taktile Leiteinrichtungen/ Blindenleitstreifen (auch Nachrüstung) auch im engeren Umfeld der Haltestelle. Ebenfalls zuwendungsfähig sind die Maßnahmen an der umgebenden Straßenverkehrsanlage zur Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestellen im engeren Umfeld der Haltestelle.
- Nicht zuwendungsfähig sind: Maßnahmen an Haltestellen, die ausschließlich dem freigestellten Schülerverkehr oder Fernbusverkehr dienen; P+R-Stellplätze; B+R-Stellplätze; Ladeinfrastruktur für E-Bikes, Elektroautos und Pedelecs; Wartehallen in Eigentum von Werbeunternehmen; Werbevitriolen und Werbeanlagen; ergänzende Maßnahmen zur ÖPNV-Beschleunigung an Lichtsignalanlagen; Fernbusbahnhöfe.
- Die generelle Förderhöchstgrenze beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Maßnahmen des barrierefreien Haltestellenausbaus, die die o. a. Kriterien nicht erfüllen (z. B. sollen die Herstellung der Barrierefreiheit und der Bau einer B+R-Anlage aus wirtschaftlichen Gründen in einer Maßnahme abgewickelt werden), können zur Förderung aus Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW angemeldet werden. Soweit eine Maßnahme zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW nicht in den Maßnahmenkatalog des Landes aufgenommen

werden sollte, erkennt der Zweckverband go.Rheinland die Anmeldung auch für eine etwaige Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW an.

Die Anmeldung nach § 13 ÖPNVG NRW hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen, bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms in dreifacher Ausfertigung. Bitte senden Sie die Anmeldeunterlagen zusätzlich in elektronischer Form (als E-Mail-Dateianlagen an [investitionsfoerderung@gorheinland.com](mailto:investitionsfoerderung@gorheinland.com) oder via Download-Link). Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für die Anmeldung das Muster der [Anlage 5](#) zu verwenden. Beim Einreichen mehrerer Anmeldungen bitten wir um Mitteilung einer Rangfolge.

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die Anmeldungen und erstellt bis Ende Juli jeden Jahres einen Teil-Maßnahmenkatalog als Vorschlag zur Programmaufnahme durch das Land NRW. Aus den Teil-Maßnahmenkatalogen aller drei Zweckverbände / AöR stellt das Land einen Maßnahmenkatalog auf. Nach Programmaufnahme durch das Land werden Sie vom Zweckverband go.Rheinland über die Einplanung informiert. Der Zweckverband go.Rheinland ist zudem Bewilligungsbehörde für Fördervorhaben nach § 13 ÖPNVG NRW.

### zu (2) Bestätigung eingeplanter Maßnahmen

Eine Abfrage zur Bestätigung bereits nach § 12 bzw. § 13 ÖPNVG NRW eingeplanter, jedoch bisher nicht bewilligter Maßnahmen wird in Kürze per E-Mail an alle Antragsteller versendet.

Im Förderprogramm des Zweckverbandes go.Rheinland bereits enthaltene Maßnahmen, die auf absehbare Zeit nicht realisiert werden können, sollten von Ihnen zurückgezogen werden. Darüber hinaus sehen die Förderrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland vor, dass Maßnahmen, die länger als drei Jahre im Programm enthalten sind, ausgeplant werden können.

### zu (3) Aufforderung zum Abschluss von §12-ALT-Maßnahmen und Sachstandsmeldung

Soweit Sie Zuwendungsempfänger/in einer laufenden Fördermaßnahme sind, die vom Land NRW bzw. durch die Bezirksregierung Köln vor dem 01.01.2008 bewilligt worden ist (sogenannte „§ 12-ALT-Maßnahme“), fordern wir Sie hiermit bis zum 31. März 2024 zur Abgabe des Sachstands über den Abschluss der Fördermaßnahme mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises auf. Bei Abstimmungsbedarf bitten wir Sie, möglichst kurzfristig auf uns zuzukommen.

**Für Rückfragen haben wir Ihnen eine Liste der Ansprechpartner\*innen zur ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung bei der go.Rheinland GmbH angefügt.**

Mit freundlichen Grüßen  
go.Rheinland GmbH

Dr. Norbert Reinkober

Michael Vogel

Anlagen:

Fördergegenstände des Zweckverbandes go.Rheinland gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW

Ansprechpartner\*innen zur Investitionsförderung bei der go.Rheinland GmbH

## Fördergegenstände des Zweckverbandes go.Rheinland gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Der Zweckverband go.Rheinland fördert Investitionen in den ÖPNV/SPNV aus vom Land gewährten Zuwendungen der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW. Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Weiterleitungsrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland vom 04.12.2008, zuletzt geändert am 30.11.2023 (ÖPNV-Invest-RL und ÖPNV-Invest-RL – ITCS/EFM des Zweckverbandes go.Rheinland sowie gesonderte Regelungen).

- 1. Schienenwege des ÖPNV/SPNV sowie Seilbahnen und Infrastruktur für Personenfähren des ÖPNV**  
Neubau und Ausbau von Schienenwegen der Straßenbahnen und des SPNV einschließlich Haltestellen sowie von Seilbahnen des ÖPNV.
- 2. Mobilstationen**  
Definition von „Mobilstationen“ i. S. der Förderung durch den Zweckverband go.Rheinland einschließlich Mindestanforderungen und Gewährung einer gesonderten Planungskostenpauschale für die in der Definition aufgeführten Elemente der Mindestausstattung (vgl. [Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen](#) auf der Webseite von go.Rheinland).
- 3. Haltestellen bzw. Stationen an Schienenwegen des ÖPNV/SPNV**  
Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung.
- 4. Bushaltestellen, Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), Bussonderspuren**  
Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung sowie bei Bushaltestellen die Aufstellflächen für Fahrgäste. Bushaltestellenbuch auf Straßen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft in Ausnahmefällen möglich, soweit diese nachweislich zur Beschleunigung und Sicherheit des ÖPNV beitragen und wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer Maßnahme des kommunalen Straßenbaus gefördert werden kann. Die Anlage von Bussonderspuren auf Straßen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft ist grundsätzlich förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben über der Bagatellgrenze gemäß 1.4.1. j) und unterhalb der Bagatellgrenze der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) von 200.000,- EUR liegen.
- 5. Park-and-ride-Anlagen (P+R), Bike-and-ride-Anlagen (B+R) und Infrastruktur für öffentliche Fahrradverleihsysteme (öFVS)**  
Neubau und Ausbau von P+R-Anlagen, B+R-Anlagen sowie der Infrastruktur von öffentlichen Fahrradverleihsystemen (öFVS) an Haltestellen bzw. Verkehrsstationen des ÖPNV.
- 6. Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des ÖPNV**  
Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) insbesondere von ortsfesten Fahrgastinformationsanlagen und verbundraumweiten Fahrplanauskunftssystemen sowie der Steuerung von Lichtsignalanlagen zur Beschleunigung des ÖPNV.
- 7. Sonstige Investitionsmaßnahmen: Erneuerung und Sicherheit**
  - a) Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur (möglichst mit Funktionsverbesserung). Ausgaben für die Planung und Vorbereitung dieser Maßnahmen werden gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW nur für Stationen des SPNV gewährt.
  - b) Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit im ÖPNV.
- 8. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur**  
Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, der Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV und der Straßenbahnen sowie der Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen. Gefördert werden insbesondere
  - a) ortsfeste Fahrgastinformationsanlagen und Fahrplanauskunftssysteme (Internet, Mobilfunk),
  - b) Steuerung von Lichtsignalanlagen o. ä. zur Busbeschleunigung.
- 9. Betriebsleitsysteme (ITCS)**  
Neubau, Ausbau und Erneuerung von RBL / ITCS im ÖPNV und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur verbundweiten und -übergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme, zur Verbesserung des Kundennutzens, z. B. zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, zur Beschleunigung, zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen sowie zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit. Weiterhin wird die **Nachrüstung Automatischer Fahrgastzählensysteme (AFZS)** zur Verbesserung der Fahrgastinformation sowie für verkehrsunternehmensübergreifende Zwecke gefördert.
- 10. Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM)**  
Gefördert werden Neubau und Ausbau des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur Einführung der automatischen Fahrpreisfindung (EFM-Stufe 3), zur verbundübergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme und zur Verbesserung des Kundennutzens.



## **Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW**

Gemäß § 15 ÖPNVG NRW ist der Zweckverband go.Rheinland Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 13 und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 bewilligt oder vereinbart wurden. Neue Fördervorhaben sind beim Zweckverband go.Rheinland anzumelden. Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet das Land NRW. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie weitergehende Regelungen des Landes.

Mit dem Inkrafttreten der ÖPNVG-Novelle zum 28.12.2016/01.01.2017 hatte das Land NRW die im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNVG stehenden Fördergegenstände erweitert.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW sind alle Maßnahmen mit Ausnahme der Förderungen nach den Nrn. 6 und 7 des § 13 Absatz 1 (siehe unten) spätestens bis zum 31.03. eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird. Abweichend hiervon sind Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms bis spätestens zum 30.09. des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraumes zwei Jahre vorausgeht.

Der Zweckverband go.Rheinland wird die Anmeldungen prüfen und einen Vorschlag für einen Teil-Maßnahmenkatalog aufstellen bzw. fortschreiben. Die Entwürfe der Teil-Maßnahmenkataloge werden bis zum 31.07. eines Jahres dem Landesverkehrsministerium übersandt. Dieses stellt aus den Teil-Maßnahmenkatalogen einen Maßnahmenkatalog auf.

### **§ 13 ÖPNVG NRW**

#### **Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse**

(1) Das Land gewährt aus den Mitteln nach dem GVFG, dem Entflechtungsgesetz sowie weiteren Mitteln Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse. Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse sind

1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
2. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen,
4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,
5. Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV,
6. Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,
7. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen, sowie
8. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

(2) Investitionen in Schienenwege und Stationen der Eisenbahnen des Bundes sind vorrangig aus Mitteln nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zu finanzieren. Diese Maßnahmen können vom Land nach Anhörung der jeweils betroffenen Zweckverbände ergänzend gefördert werden. Die vom Land gewährte ergänzende Förderung wird auf die Förderung der Zweckverbände nach § 12 angerechnet, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die nach Absatz 1 gefördert werden.

## Ansprechpartner\*innen zur Investitionsförderung

Telefon: (0221) 20 80 8 – 0; Durchwahl siehe Tabelle  
 E-Mail: [Vorname.Nachname@gorheinland.com](mailto:Vorname.Nachname@gorheinland.com); [info@gorheinland.com](mailto:info@gorheinland.com)  
 Internet: [wir.gorheinland.com](http://wir.gorheinland.com)

Geschäftsführung der go.Rheinland GmbH: Dr. Norbert Reinkober, Michael Vogel

			Durchwahl
<b>Programm, Finanzierung</b>	<b>Bereichsleiter</b>	<a href="#">Holger Fritsch</a>	-6651
	<b>Stellv. Bereichsleiter</b>	<a href="#">Christoph Nagel</a>	-6652
			-6670
		<a href="#">Julia Schnittker</a> (§ 13 ÖPNVG)	-6670
		<a href="#">Tobias Stehr</a> (§§ 12, 11 ÖPNVG)	-6661
		<a href="#">Ute Scherz</a> (Zahlungsverkehr)	-6675
		<a href="#">Susanne Ziglowski</a> (Zahlungsverkehr)	-19
<b>SPNV- Investitions- förderung &amp; Infrastruktur- entwicklung</b>	<b>Bereichsleiter</b>	<a href="#">Guido Trösser-Berg</a>	-6677
	<b>Stellv. Bereichsleiter</b>	N.N.	
<b>Investitionsförderung</b>		<a href="#">Christof Bollé</a>	-6656
		<a href="#">Tilman Gaertner</a>	-6659
		<a href="#">Christoph Meens</a>	-6657
		<a href="#">Dirk Sommerfeld</a>	-6658
<b>Infrastrukturentwicklung</b>		<a href="#">Julia Erkens</a>	-6650
		<a href="#">Tanja Schneider</a>	-6649
		<a href="#">Sara Varlemann</a>	-6678
<b>ÖPNV- Investitions- förderung</b>	<b>Bereichsleiter</b>	<a href="#">Holger Fritsch</a>	-6651
	<b>Stellv. Bereichsleiter</b>	<a href="#">Christoph Nagel</a>	-6652
<b>Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM); Informations-/Kommunikationssysteme (z. B. ITCS)</b>		<a href="#">Gerd Krämer</a>	-6654
		<a href="#">Maximilian Wicke</a>	-6665
<b>Linienbusse des ÖPNV mit alternativem Antrieb gem. § 13 Abs. 1 Nr. 6 Neue Technologien gem. § 13 Abs. 1 Nr. 7 ÖPNVG NRW</b>		<a href="#">Tristan Markiewicz</a>	-6663
		<a href="#">Tobias Ramseger</a>	-6669
<b>Region Köln: Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis</b>		<a href="#">Claudia Kábbe</a>	-6655
		<a href="#">Gerd Krämer</a>	-6654
		<a href="#">Karl Michalowski</a>	-6676
		<a href="#">Christoph Nagel</a>	-6652
		<a href="#">Nina Schuster</a>	-6667
		<a href="#">Tobias Stamm</a>	-6668
<b>Region Bonn / Rhein-Sieg / Rhein-Erft: Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis</b>		<a href="#">Anja Forst</a>	-6653
		<a href="#">Maximilian Wicke</a>	-6665
		<a href="#">Lisa Forisch</a>	-6674
<b>Region Aachen: Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren, Kreis Euskirchen</b>		<a href="#">Tristan Markiewicz</a>	-6663
		<a href="#">Tobias Ramseger</a>	-6669
		<a href="#">Elke van der Kind</a>	-6671

Hinweis: Für einzelne Fördermaßnahmen sind Abweichungen von der o. a. Zuordnung möglich.